

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes.....	162
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD.....	162
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	163
Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung, Änderung des Gemeindediakoninnen- und -dia- konengesetzes und zur Aufhebung des Gruppengesetzes und weiterer Vorschriften.....	163
Kirchliches Gesetz zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK)..	164
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.....	164
Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Ar- beitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grund- sätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evan- gelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Zustimmungsgesetz und Ausführungs- gesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze der EKD – ZAG-ARRG-EKD).....	166
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungs- ämter im Dekanat.....	168

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Heiligkreuz und Ober- flockenbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Heiligkreuz - Oberflockenbach (Vereini- gungsRVO Heiligkreuz - Oberflockenbach).....	171
Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Öflingen und Wehr zur Evangelischen Kirchengemeinde Wehr und Öflingen (VereinigungsRVO Öflingen - Wehr)..	171

Ordnungen

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	172
---	-----

Bekanntmachungen

Mitglieder der Landessynode.....	173
Herbsttagung 2014 der Landessynode.....	173

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Vom 12. April 2014

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113, 118), wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„§ 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Leistung in diesem Sinne auch das Altersgeld darstellt; Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge, die ausschließlich auf Beiträgen des Pfarrers / der Pfarrerin beruhen, bleiben außer Betracht.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 2014

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Vom 12. April 2014

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91) geändert am

20. April 2013 (GVBl. S. 113, 116) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich geleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. Bundesfreiwilligendienstes.“

2. § 2 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst werden in der Regel für die Dauer des Probendienstes einer Pfarr- oder Kirchengemeinde zugeordnet; in dieser besteht Residenzpflicht (§ 38 PfdG.EKD).“

3. § 11 wird wie folgt gefasst:

§ 11 (Mandatsbewerbung):

„Eine Mandatsbewerbung für eine kommunale Vertretungskörperschaft (§ 35 Abs. 5 PfdG.EKD) ist vor Annahme der Kandidatur dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ist über die Absicht der Kandidatur und die möglichen Auswirkungen der Kandidatur bzw. der Annahme des Amtes im Ältestenkreis zu beraten. Zu den Beratungen ist die Dekanin bzw. der Dekan hinzuzuziehen. Das Votum des Ältestenkreises ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen.“

4. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.

5. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An die Stelle der Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte treten für § 54 Abs. 1 S. 2 PfdG.EKD die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen; § 19 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.“

6. § 22 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Über Versetzungen nach § 79 Abs. 2 S. 2 PfdG.EKD, die ohne Zustimmung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers erfolgen sollen, entscheidet der Landeskirchenrat.“

7. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über Versetzungen in den Wartestand wegen nachhaltiger Störung des Dienstes (§ 83 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 PfdG.EKD) entscheidet der Landeskirchenrat.“

8. § 24 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Über die Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Abs. 4 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.“

9. § 29 wird wie folgt gefasst:

„Pfarrerinnen und Pfarrern können auf ihre Gemeindepfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die auf eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichen Auftrag berufen sind, gilt Satz 1 entsprechend.“

§ 2**Inkrafttreten**

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 2014

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Anwendung
des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

Vom 11. April 2014

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des MVG**

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 19) unter Berücksichtigung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 vom 19. April 2013 (GVBl. 2013 S. 131) wird wie folgt geändert:

1. Die im Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (MVG.EKD) beschlossenen Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD vom 29. Oktober 2009 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 2009, S. 349) werden für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. mit folgenden Ausnahmen übernommen:
 - a) § 54
 - b) § 55
 - c) § 59.
2. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

(MVG) unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 11. April 2014

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung,
Änderung des Gemeindediakoninnen-
und -diakonengesetzes
und zur Aufhebung
des Gruppengesetzes
und weiterer Vorschriften**

Vom 12. April 2014

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Artikel 15 a der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 109), wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15 a

- (1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie über deren Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat.
- (2) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.
- (3) Der abschließende Beschluss ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde gegen den Beschluss gilt Artikel 112 a.
- (4) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Stellen für Pfarrerinnen bzw. Pfarrer oder Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, so bilden die auf diesen Stellen eingesetzten Personen eine Dienstgruppe. Weitere Personen, die auf landeskirchlichen Stellen in einer Pfarrgemeinde tätig sind, können einer Dienstgruppe zugeordnet werden. Dienstgruppen können auch überparochial eingerichtet werden. Näheres regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung.“

Artikel 2
**Änderung des Gemeindediakoninnen-
und diakonengesetzes**

§ 5 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert am 20. April 2011 (GVBl. S. 113, 118), wird wie folgt gefasst:

„(2) In einer Pfarrgemeinde eingesetzte Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können vom Evangelischen Oberkirchenrat damit beauftragt werden, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen. Die näheren Voraussetzungen regelt die Rechtsverordnung nach Artikel 15 a Abs. 4 GO.“

Artikel 3
**Aufhebung des Gruppengesetzes
und weiterer Vorschriften,
Übergangsvorschriften**

(1) Zum 1. Juli 2014 tritt das Kirchliche Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113, 117) außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern vom 2. Mai 1978 (GVBl. S. 162), zuletzt geändert am 17. November 1998 (GVBl. S. 213) und
2. die Rechtsverordnung zur überparochialen Zusammenarbeit (VO-Dienstgruppen) vom 10. April 2001 (GVBl. 2002 S. 40) außer Kraft.

(3) Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrates über Erfordernisse und Kriterien für die Errichtung von Gruppenpfarrämtern u. Gruppenämtern vom 3. Februar 1982 (GVBl. S. 9), geändert am 17. November 1998 (GVBl. S. 215) wird aufgehoben.

(4) Bisher bestehende Gruppenämter gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Dienstgruppen, bei denen zumindest eine Person nach § 5 Abs. 2 GDG damit beauftragt ist, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen. Soweit Rechtsvorschriften den Begriff „Gruppenamt“ verwenden, bezieht sich dieser auf Dienstgruppen, bei denen zumindest eine Person nach § 5 Abs. 2 GDG damit beauftragt ist, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen.

(5) Soweit Rechtsvorschriften den Begriff „Gruppenpfarramt“ verwenden, bezieht sich dieser auf Dienstgruppen, die ausschließlich von den in einer Pfarrgemeinde eingesetzten Pfarrerinnen und Pfarrern gebildet werden.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 2014

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Gewährleistung
für die Kirchliche
Zusatzversorgungskasse Baden
(KZVK)**

Vom 11. April 2014

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden – Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts – (KZVK), die dem Stiftungszweck entsprechen (Gewährträgerhaftung).

§ 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Genehmigung der Satzungsänderung der KZVK durch die staatliche Stiftungsbehörde vorliegt. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens stellt der Landeskirchenrat fest.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 11. April 2014

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung
des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Vom 12. April 2014

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt

geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113, 116), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Im Falle des § 19 Abs. 3 AG-PfDG.EKD besetzt der Evangelische Oberkirchenrat die Stelle in entsprechender Anwendung der §§ 12 ff., wenn der Ältestenkreis beantragt, dass die Stelle durch eine bisher an der Stellenteilung beteiligte Person besetzt wird.“
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Ältestenkreis der Gemeinde kann durch Beschluss auf eine Ausschreibung und das Wahlrecht verzichten.“
3. § 5 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„(2) Hat sich auf die Ausschreibung niemand gemeldet oder ist nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates keine oder nur eine der eingegangenen Bewerbungen geeignet, kann der Ältestenkreis um eine erneute Ausschreibung bitten.“
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen.

(2) Zum Wahlkörper gehören:

 1. die Mitglieder des Ältestenkreises;
 2. ein Mitglied des Bezirkskirchenrates, in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan;
 3. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel die Person im Vorsitzendenamt.

(3) Erstreckt sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Pfarrstelle auf mehrere Gemeinden gehören die Mitglieder der Ältestenkreise dieser Gemeinden zum Wahlkörper. Das gilt nicht bei einer nur vorübergehenden Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle.

(4) Dem Wahlkörper dürfen nicht angehören:

 1. bezüglich Absatz 2 Nr. 2 und 3 Personen, mit denen die zu besetzende Stelle bisher besetzt war oder die die Pfarrstelle bisher verwaltet haben und
 2. Personen, die selbst zur Wahl stehen.“
5. § 9 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlkörpers erhalten hat.“
6. § 10 Abs. 1 S. 4 wird wie folgt gefasst:
„Hat die Wahl nicht in einem sonntäglichen Gottesdienst stattgefunden, wird das Wahlergebnis auch in dem sonntäglichen Gottesdienst bekannt gegeben, der dem Wahlgottesdienst folgt.“

7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Nach Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen bzw. nach deren Erledigung wird der Gemeinde in einem sonntäglichen Gottesdienst die endgültige Personalentscheidung zur Besetzung der Pfarrstelle bekannt gegeben.“
8. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Wahl kann von jedem Gemeindeglied mit der Begründung angefochten werden, dass Wahlvorschriften verletzt worden seien und das Wahlergebnis darauf beruhe. Andere Begründungen sind unzulässig. Die Anfechtung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst zu erklären. Im Fall des § 10 Abs. 1 S. 4 beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im nachfolgenden sonntäglichen Gottesdienst.“
9. § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. der Ältestenkreis auf das Wahlrecht verzichtet hat;“
10. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Vor der Besetzung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat herzustellen und der Landeskirchenrat anzuhören.“
11. § 14 a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 erfolgt die Bitte des Ältestenkreises zur Neuausschreibung im Benehmen mit dem Patron.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 2014

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Zustimmung zum Kirchengesetz
über die Grundsätze
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
in der Evangelischen Kirche
in Deutschland und ihrer Diakonie
und Ausführungsgesetz
zum Kirchengesetz über die
Grundsätze zur Regelung
der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
in der Evangelischen Kirche
in Deutschland und ihrer Diakonie
(Zustimmungsgesetz
und Ausführungsgesetz
Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-
gesetz der EKD – ZAG-ARRG-EKD)**

Vom 11. April 2014

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Kirchliches Gesetz
zur Zustimmung zum Kirchengesetz
über die Grundsätze zur Regelung
der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
in der Evangelischen Kirche
in Deutschland und ihrer Diakonie**

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420) wird zugestimmt.

**Artikel 2
Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz
über die Grundsätze zur Regelung
der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
in der Evangelischen Kirche
in Deutschland und ihrer Diakonie
(Ausführungsgesetz
Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz –
AG-ARRG-EKD)**

**§ 1
(Zur Präambel) Grundsatz**

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie beinhaltet die Verpflichtung, das evangelische Bekenntnis zu respektieren und sich loyal gegenüber der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie zu verhalten.

**§ 2
(Zu § 1) Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt auch die Grundsätze des Verfahrens zur Gestaltung der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. (Diakonisches Werk) und seine Mitglieder. Das Diakonische Werk regelt in seiner Satzung verbindlich die Anwendung dieses Kirchengesetzes gegenüber seinen Mitgliedern.

**§ 3
(Zu § 3) Konsensprinzip**

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden durch ein neutrales und verbindliches Schlichtungsverfahren gelöst.

**§ 4
(Zu § 4) Verbindlichkeit**

Für die Arbeitsverträge sind ausschließlich die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtliche Kommission) getroffenen Regelungen verbindlich. § 16 ARGG-EKD bleibt unberührt.

**§ 5
(Zu § 6) Organisation
der Arbeitsrechtsregelung
durch die Arbeitsrechtliche Kommission**

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der arbeitsrechtlichen Bedingungen gibt es eine „Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, im Rahmen der Ordnungen der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt beratend bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

(4) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

1. zwölf Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. zwölf Vertreterinnen bzw. Vertreter der kirchlichen und diakonischen Rechtsträger.

Für jede der Gruppen nach Satz 1 werden vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt.

(5) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt.

Die entsendende Stelle kann die Entsendung widerrufen.

(6) Das Amt eines Mitglieds endet bei Wegfall der Voraussetzungen, die für die Entsendung bestimmend waren. Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter ist möglich.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist von der Stelle, welches es entsandt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden; dasselbe gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 6

(Zu § 7) Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission

(1) Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu stellen.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Evangelischen Oberkirchenrates, des Diakonischen Werkes, der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände oder durch den Gesamtausschuss nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz sowie aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, bis drei Tage vor der Sitzung Punkte für die Tagesordnung zu benennen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn von der Dienstnehmer- bzw. Dienstgeberseite jeweils mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von dem Schlichtungsausschuss beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen werden im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden veröffentlicht.

(10) Arbeitsrechtliche Regelungen sowie die Wahl der bzw. des Vorsitzenden der kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters bedürfen der Zustimmung von zwei

Dritteln der Mitglieder; andere Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 7

(Zu § 8) Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zur Hälfte von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zur anderen Hälfte vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden.

(2) Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sind nur dann zur Entsendung berechtigt, wenn sie nach ihrer Satzung allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich sind.

(3) Für die nicht einer Gewerkschaft oder einem Mitarbeiterverband angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Vertreterinnen und Vertreter von dem Gesamtausschuss nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz entsandt.

§ 8

(Zu § 9) Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber

(1) Für die kirchlichen und diakonischen Rechtsträger werden in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt:

- a) drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Kirchenbezirken,
- b) drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates,
- c) sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter nach Absatz 1 Buchst. a) und b) werden auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates, die Vertreterinnen bzw. Vertreter nach Buchstabe c) auf Vorschlag des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats berufen. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter mit der Maßgabe, dass zwei vom Evangelischen Oberkirchenrat und zwei vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes vorgeschlagen werden.

§ 9

(Zu § 10) Zusammensetzung und Bildung des Schlichtungsausschusses

(1) Für den Schlichtungsausschuss können zwei Vorsitzende bestimmt werden, die sich im Vorsitz in der Hälfte der Amtszeit abwechseln und gegenseitig vertreten. Soweit zum Zeitpunkt des Vorsitzwechsels noch Verfahren anhängig sind, werden diese unter dem bisherigen Vorsitz zu Ende geführt.

(2) Die Dienstgeberseite und die Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei beisitzende Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(4) Das Nähere zu § 10 ARGG-EKD regelt die Arbeitsrechtliche Kommission in einer Schlichtungsordnung.

§ 10

(Zu § 12) Ausstattung und Kosten

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk tragen die Kosten gemeinsam. Kosten werden den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission oder deren Anstellungsträgern auf Antrag erstattet.

§ 11

(Zu § 18) Übergangsregelung

Verfahren, die noch vor der Schiedskommission anhängig sind, werden durch diese entschieden.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft (Artikel 3 § 2 Abs. 2 Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD) und Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420)) und ist befristet bis zum 30. Juni 2017.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 11. April 2014

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über den innerkirchlichen
Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche
in Baden
und des Kirchlichen Gesetzes
über die Leitungsämter im Dekanat**

Vom 12. April 2014

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in

Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 3 werden die Worte „Zuweisung für die Diakonie“ durch die Worte „Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
2. § 6 wird aufgehoben.
3. § 7 wird aufgehoben.
4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erhält jede Kirchengemeinde für die von ihr betriebenen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Ganztagskindergarten oder Kinderkrippe), nicht jedoch für den Betrieb von Hort- und Schülerhortgruppen, eine Zuweisung, die sich nach der Punktezahl bemisst, die für die Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2014 maßgeblich war. Wurden Gruppen, die für die Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2014 berücksichtigt wurden, im Zeitraum vom 2. April 2013 bis einschließlich 1. März 2015 geschlossen, so wird die Punktezahl nach Satz 1 um die Punktezahl vermindert, die für diese Gruppen nach § 8 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 FAG in der am 1. Januar 2014 geltenden Fassung der Berechnung der Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2014 zu Grunde zu legen war. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die den geschlossenen Gruppen zugeordneten Punkte nach § 8 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 in der am 1. Januar 2014 geltenden Fassung, soweit sie für die Betriebszuweisung für das Jahr 2014 berücksichtigt wurden, auf bislang nicht nach Absätzen 1 bis 4 geförderte Gruppen oder neu eingerichtete Gruppen anderer Tageseinrichtungen dieser Kirchengemeinde oder des betreffenden Kirchenbezirks übertragen. Wurde ab dem 2. April 2013 eine Standortverlegung für eine Tageseinrichtung durch die Kirchengemeinde bei gleichbleibender Trägerschaft vorgenommen, tritt die Verminderung nach Satz 2 in dem Umfang nicht ein, in dem die im Rahmen der Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2014 berücksichtigten Gruppen weitergeführt werden.

(2) Geben Kirchengemeinden im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung, die der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedarf, an kirchliche Vereine für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Ermittlung der Punktezahl und die Berechnung von Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die vom Diakonischen Werk

der Evangelischen Landeskirche in Baden auf der Basis der zum 1. März 2015 übermittelten Kindergartendaten der jährlichen Meldung nach § 47 SGB VIII maßgebend.

(4) Sofern ab dem 2. März 2015 Gruppenschließungen im Laufe oder zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen, führt dies zu einer Verminderung der Betriebszuweisung nach Absätzen 1 und 2 für das der Schließung folgende Haushaltsjahr. Zur Ermittlung der Höhe der Verminderung sind Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Wurde im Laufe des Zeitraums vom 2. April 2013 bis einschließlich 1. März 2015 die Trägerschaft für eine Tageseinrichtung oder für eine Gruppe einer Tageseinrichtung durch die Kirchengemeinde an einen nichtkirchlichen Träger abgegeben, kann der Evangelische Oberkirchenrat die den Gruppen der abgegebenen Tageseinrichtung zugeordneten Punkte nach § 8 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 in der am 1. Januar 2014 geltenden Fassung, soweit sie für die Betriebszuweisung für das Jahr 2014 berücksichtigt wurden, auf bislang nicht nach Absätzen 1 bis 4 geförderte Gruppen oder neu eingerichtete Gruppen anderer Tageseinrichtungen dieser Kirchengemeinde oder des betreffenden Kirchenbezirks übertragen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelte Gesamtpunktzahl ergibt vervielfältigt mit dem Faktor nach § 23 die jährliche Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder.“

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. 70 % der Mietausgaben sowie der zu leistenden Erbbauzinsen für

 - a) die Gemeindegarbeit,
 - b) den Pfarrdienst,
 - c) die Stellung einer Dienstwohnung – unabhängig vom Deputatsanteil – und
 - d) den Gottesdienst.“
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. 70 % des nach § 11 Abs. 3 PfbG zu leistenden Betrages im Falle einer Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 3 PfdG.EKD.“
 - c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Gesamtuweisung Kirchengemeinde“.

- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesamtuweisung“ die Worte „für die Kirchengemeinde“ eingefügt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung nach § 5 soll, soweit sie nicht nach Absatz 2 zur Deckung des Gesamtbedarfs benötigt wird, zur Werterhaltung der Gebäudesubstanz der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden.“

- d) Dem Absatz 3 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(4) Mit der Betriebszuweisung soll auch die Instandhaltung der Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde sichergestellt werden. Soweit Zuweisungsmittel nach § 8 nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage eingesetzt werden.“

7. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Betrag der Gesamtuweisung für die Kirchengemeinde wird auf eine durch zwölf teilbare ganze Zahl aufgerundet.“

8. In § 17 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird eine neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Bedarfszuweisung“

- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

9. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken

(1) Ist ein Kirchenbezirk Träger eines Diakonischen Werkes, so erhält er eine Zuweisung für den Unterhalt seines Diakonischen Werkes zur Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche.

(2) Diese Zuweisung bemisst sich nach folgender Punktezahl:

	Punkte
1. Sockelbetrag	12.500
2. Zuschlag	
a) bei mehr als einem Kirchenbezirk/Landkreis	6.200
b) je 1.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes	186
c) je 1.000 Gemeindeglieder im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes	186.

(3) Die Punktezahl nach Absatz 2 erhöht sich um 186 Punkte je 1.000 Einwohner der in der Anlage 4 aufgeführten Stadtkirchenbezirke und Kirchengemeinden, bei denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten

ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand besteht.

(4) Die nach Absatz 2 und 3 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem jeweiligen Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Diakonische Werke.

(5) Ändert sich der Bestand eines Diakonischen Werkes durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung und hat dies Auswirkungen auf die bisherige Zuweisung, wird ein strukturbedingter Ausgleichsbetrag in Form einer Einmalzahlung gewährt. Näheres wird durch das jeweilige Vereinigungs- bzw. Trennungsgesetz geregelt.

(6) Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniegesetz im vollen Umfang einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.“

10. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Bedarfszuweisung für Kirchenbezirke

§ 10 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 finden auf Kirchenbezirke entsprechende Anwendung, sofern der Kirchenbezirk nach § 19b Abs. 2 DekLeitG zur Stellung einer Dienstwohnung verpflichtet ist.“

11. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Gesamtzweisung Kirchenbezirke

(1) Die Zuweisungen nach §§ 18 bis 19a ergeben die Gesamtzweisung für den Kirchenbezirk.

(2) Die Gesamtzweisung dient dazu, soweit nichts anderes bestimmt ist, den laufenden Gesamtbedarf des Kirchenbezirkes zu decken.

(3) Die Zuweisung nach § 19 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk verwendet werden.

(4) §§ 13 und 14 finden entsprechende Anwendung.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Faktoren nach § 5 Abs. 6, § 8 Abs. 6, § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 und der Anteil des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Für die Festlegung des Faktors nach § 8 Abs. 6 für den Haushaltszeitraum 2016/2017 wird das in § 2 FAG-RVO 2014/2015 für die Betriebszuweisung nach § 8 FAG für das Jahr 2015 festgelegte Volumen um den jeweiligen Prozentsatz der allgemeinen Steigerung der Haushaltsplanung für 2016 und 2017 gesteigert.“

13. Die Anlage zu den §§ 7 und 19 FAG wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „**Anlage zu den §§ 7 und 19 FAG**“ wird ersetzt durch die Überschrift „**Anlage 4 zu § 19 FAG**“.

- b) Die Angabe „den §§ 7 und 19 Finanzausgleichsgesetz“ wird durch die Angabe „§ 19 FAG“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG) vom 18. April 2018 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113, 116) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 zu § 19b wird wie folgt gefasst:

„(2) Dekaninnen und Dekane haben Anspruch auf eine Dienstwohnung. Die Dienstwohnungspflicht wird bei Dekaninnen und Dekanen, denen die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle übertragen worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) oder denen ein Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst übertragen wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), durch die betroffene Kirchengemeinde übernommen. Die Dienstwohnungspflicht bei Dekaninnen und Dekanen, die einen regelmäßigen Predigtbefehl wahrnehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3), liegt beim Kirchenbezirk.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

- (2) Die Festsetzung der Zuweisungen für die Jahre 2016 und 2017 erfolgt im Jahr 2015 bereits nach Maßgabe der ab 1. Januar 2016 geltenden Bestimmungen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. April 2014

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Heiligkreuz und Oberflockenbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Heiligkreuz - Oberflockenbach (VereinigungsRVO Heiligkreuz - Oberflockenbach)

Vom 21. Mai 2014

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 GO die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Heiligkreuz und Oberflockenbach

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Heiligkreuz, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Heiligkreuz, Rippenweier und Rittenweier der politischen Gemeinde Weinheim sowie den Ortsteil Ursenbach der politischen Gemeinde Schriesheim umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Oberflockenbach, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Oberflockenbach, Steinklingen und Wünschmichelbach der politischen Gemeinde Weinheim umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Heiligkreuz - Oberflockenbach“.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für den Haushaltszeitraum 2014/2015 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für den Haushaltszeitraum 2014/2015 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2013/2019.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs.1 Satz 1 LWG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Mai 2014

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Öflingen und Wehr zur Evangelischen Kirchengemeinde Wehr und Öflingen (VereinigungsRVO Öflingen - Wehr)

Vom 21. Mai 2014

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 GO die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Öflingen und Wehr

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Öflingen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Wehr-Öflingen der politischen Gemeinde Wehr umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Wehr, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Wehr der politischen Gemeinde Wehr umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Wehr und Öflingen“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

(1) Für den Haushaltszeitraum 2014/2015 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für den Haushaltszeitraum 2014/2015 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Übergangsregelungen**

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2013/2019.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs.1 Satz 1 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Mai 2014

Der Landeskirchenrat
Dr. Ulrich Fischer
Landesbischof

Ordnungen

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 11. April 2014

Die Landessynode hat gem. Art 69 Abs. 2 GO die Geschäftsordnung der Landessynode wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Geschäftsordnung

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Die Präsidentin bzw. der Präsident der alten Landessynode beruft die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein. Im Rahmen des Gottesdienstes zur Einführung nimmt die Präsidentin bzw. der Präsident allen Synodalen folgendes Versprechen ab: „Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „In Eilfällen kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen; der Beschluss ist gültig, wenn alle zugestimmt haben.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
3. In § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 neue Sätze 2 und 3 eingefügt: „Die Wahlen ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt bedürfen der Bestätigung durch die Landessynode. Die Bestätigung erfolgt nach den Grundsätzen einer Wahl.“
 - b) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 4.
 - c) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die Ausschüsse auch ohne sie tagen; die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Vorsitzende.“
 - d) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3, Satz 3 zu Satz 4 und Satz 4 zu Satz 5.
5. In § 32 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Mit Zustimmung der ständigen Ausschüsse kann eine Entscheidung gemäß Satz 1 durch den Ältestenrat erfolgen, sofern das betreffende Gremium bzw. Organ keine rechtsrelevanten bzw. haushaltsrelevanten Entscheidungen trifft.“

6. Die Anlage zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Abteilung I:

Kirchenbezirke Wertheim, Adelsheim-Boxberg, Mosbach; Stadtkirchenbezirk Mannheim.“

„Abteilung II:

Kirchenbezirke Kraichgau, Neckargemünd-Eberbach, Ladenburg-Weinheim, Südliche Kurpfalz; Stadtkirchenbezirk Heidelberg.“

„Abteilung III:

Kirchenbezirke Bretten-Bruchsal, Karlsruhe-Land, Pforzheim-Land, Stadtkirchenbezirk Pforzheim.“

„Abteilung IV:

Kirchenbezirke Baden-Baden und Rastatt, Ortenau, Emmendingen, Villingen, Stadtkirchenbezirk Karlsruhe.“

Abteilung V bleibt unverändert

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode wird ermächtigt die geänderte Fassung zu veröffentlichen.

Diese Geschäftsordnung wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 11. April 2014

Die Präsidentin der Landessynode

JR Margit Fleckenstein

Bekanntmachungen

Mitglieder der Landessynode

OKR 14.05.2014

AZ: 14/41

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, ist Herr Prof. Dr. Peter Henning (berufenes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Land) zum 19. Februar 2014 aus der Landessynode ausgeschieden.

Neues Mitglied der Landessynode ist:

- Herr Hartmut Lübben, Niedereschach (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Villingen)

Herbsttagung 2014 der Landessynode

OKR 15.05.2014

AZ: 14/44

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 19. bis 23. Oktober 2014 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 8. September 2014 ab.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen

Erstmalige Ausschreibungen

Menzingen/Oberacker

(Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Menzingen und Oberacker kann ab 1. März 2015 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der langjährige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Kirchengemeinden Menzingen (ca. 1.100 Gemeindeglieder, davon 950 in Menzingen und 150 im Nebenort Landshausen) und Oberacker (ca. 340 Gemeindeglieder) werden von einer Pfarrstelle versorgt; Dienststz ist Menzingen.

Oberacker mit ca. 680 Einwohnern und Menzingen mit ca. 2.200 Einwohnern sind zwei von neun Stadtteilen der Stadt Kraichtal mit insgesamt ca. 15.000 Einwohnern im landschaftlich reizvoll gelegenen Kraichgau. In mittelbarer Entfernung liegen die

Städte Karlsruhe und Heidelberg (je 40 km) sowie in unmittelbarer Nachbarschaft Bruchsal und Bretten (je 15 km), die gut zu erreichen sind.

In Menzingen befindet sich eine Grundschule, im benachbarten Münzesheim eine Hauptschule mit Werkrealschulzug. Eine Gemeinschaftsschule ist in Planung. Realschulen in Ubstadt-Weiher und Eppingen sowie Gymnasien in Bruchsal, Bretten und Eppingen runden das schulische Angebot ab. Gute öffentliche Verkehrsverbindungen bestehen innerhalb der neun Kraichtaler Stadteile sowie Richtung Bruchsal-Karlsruhe (Stadtbahnanschluss) und zu den Schulen.

Das Pfarrhaus in Menzingen, erbaut im Jahre 1856, wurde 1997 saniert und hat ca. 130 qm Wohnfläche. Im Erdgeschoss befindet sich das Pfarramt mit Büro, Besprechungs- und Arbeitszimmer. Zum Anwesen gehört ein großer Garten mit Obstbaumbestand. Es befindet sich in ruhiger Lage, direkt gegenüber der im Jahr 1848 erbauten und 2012 sanierten Kirche. Vor dem Neubezug sind insbesondere im Sanitärbereich Renovierungsarbeiten notwendig. Es wird angestrebt, die Arbeiten bis Frühjahr 2015 zu beenden.

Das im Jahr 2003 renovierte Gemeindehaus liegt in unmittelbarer Nähe zur Kirche und zum Pfarrhaus. Es hat einen großen Gemeindesaal, eine Küche und einen Raum für die Kinder- und Jugendarbeit.

Die Andreaskirche der Kirchengemeinde Oberacker wurde im Jahre 1770/71 im schlichten Barock erbaut und mit Deckenmalereien ausgestaltet. Der Innenraum wurde 1984 renoviert. Der Kirchturm stammt aus dem 14. Jahrhundert und enthält beachtliche Fresken.

Das Pfarrhaus aus dem Jahre 1738 steht der Andreaskirche gegenüber. Darin befinden sich das Pfarrbüro, ein Sitzungszimmer und der Gemeinderaum, der im Jahre 2009 renoviert wurde. Die Pfarrwohnung ist privat vermietet.

Das Miteinander der beiden Kirchengemeinden gestaltet sich konstruktiv und problemlos. Bestimmte Ereignisse (besondere Gottesdienste wie Kirchweih, Gottesdienst im Grünen etc.) werden gemeindeübergreifend gefeiert. An den übrigen Sonntagen finden in beiden Gemeinden Gottesdienste statt.

Auf dem Gebiet der Kirchengemeinde Oberacker liegt das „Haus Kraichtalblick“, eine Fachklinik für suchtkranke Frauen mit ca. 40 Patientinnen. Verantwortlich für diese Einrichtung ist die Stadtmission Heidelberg. Andachten und Gesprächsangebote übernimmt die Kirchengemeinde.

Beide Kirchengemeinden sind jeweils Träger eines Kindergartens, in Menzingen viergruppig mit Kinderkrippe und in Oberacker eingruppig.

Die Kirchengemeinde Menzingen beschäftigt eine Kirchendienerin, einen Hausmeister und Reinigungskräfte für Kirche, Kindergarten, Gemeindehaus und Pfarrbüro. In Oberacker sind Reinigungskräfte für Kirche, Pfarrhaus und Kindergarten beschäftigt. Eine Pfarramtssekretärin mit einem Deputat in Menzingen von sieben und in Oberacker von drei Wochenarbeits-

stunden unterstützt die Pfarrerin / den Pfarrer bei administrativen Aufgaben.

Die bestehenden, regelmäßig sich treffenden Kreise, wie Ökumenischer Frauentreff, Jugendkreis, Seniorennachmittag, Krabbelgruppe arbeiten in beiden Gemeinden selbstständig.

Sowohl in Menzingen als auch in Oberacker erwartet Sie ein aufgeschlossener und engagierter Ältestenkreis.

Die Gemeinden sind offen für kreative Gottesdienstformen. Dies betrifft sowohl die Liturgieform, besondere Themengottesdienste oder Predigtreihen, die Beteiligung von Gemeindegruppen als auch Ort und Zeit der Gottesdienste.

Ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft lag bisher in der Kirchenmusik. Es gibt in Menzingen einen aktiven Kirchenchor (MenzSingers), einen Kinder- und Jugendchor und einen Posaunenchor. In Oberacker gestaltet insbesondere der dort ansässige Posaunenchor Gottesdienste mit.

Die sieben selbstständigen evangelischen Kirchengemeinden in Kraichtal haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, in der auch die diakonischen Aufgaben wahrgenommen werden. Durch die Arbeitsgemeinschaft besteht eine gute und geregelte Zusammenarbeit sowie eine kollegiale Dienstgemeinschaft unter den Pfarrerinnen und Pfarrern. Durch die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Gemeinden (ACG) bestehen intensive Beziehungen zu weiteren in Kraichtal ansässigen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

Wichtig ist uns, dass das Herz unserer zukünftigen Pfarrerin / unseres zukünftigen Pfarrers für die Seelsorge in unseren Gemeinden schlägt. Auch ein Pfarr Ehepaar, das sich die Stelle teilen würde, ist uns herzlich willkommen.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages gehört zur Pfarrstelle dazu.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Menzingen und Oberacker ist eine Patronatspfarrstelle. Der Patronatsinhaber, Dominicus Freiherr von und zu Mentzingen, wird gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Besetzung der Pfarrstelle einbezogen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

- Frau Ursula Lachmuth, Vorsitzende des Kirchengemeinderates Menzingen, Telefon 07250 6300, E-Mail: ursula@lmth.de;
- Herrn Samuel Schroth, Vorsitzender des Kirchengemeinderates Oberacker, Telefon 07250 8142, E-Mail: ds.schroth@web.de;
- Dekanat Bretten-Bruchsal, Dekanin Gabriele Mannich, Telefon 07252 1055, E-Mail: dekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

12. August 2014

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Heidelberg, Blumhardtgemeinde

(Evangelische Kirche in Heidelberg - Stadtkirchenbezirk)

Die Pfarrstelle der Blumhardtgemeinde in Heidelberg kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem die langjährige Stelleninhaberin auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Hinweis: Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2014 enthalten.

Kontaktadressen:

Vorsitzender des Ältestenkreises, Herr Hans-Georg Pflüger-Heß, Telefon 06221 786262, und die Dekanin der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk), Frau Dr. Marlene Schwöbel-Hug, Telefon 06221 980340.

Hockenheim, Pfarrstelle II im Gruppenamt (Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle II im Gruppenamt der Evangelischen Kirchengemeinde Hockenheim kann ab 1. September 2014 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber nach 10 Dienstjahren im Herbst 2013 auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2014 enthalten.

Interessentinnen und Interessenten erhalten gerne Auskunft und Gelegenheit zur persönlichen Information durch die Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Almut Lansche, Telefon 06205 14930, E-Mail: almut.lansche@web.de, oder Pfarrer Michael Dahlinger, Telefon 06205 945517, E-Mail: michael.dahlinger@kbz.ekiba.de.

Weitere Infos finden Sie unter www.evangelisch-in-hockenheim.de.

Auskünfte erteilt auch das zuständige Dekanat Südliche Kurpfalz, Dekanin Annemarie Steinebrunner, Telefon 06222 1050, E-Mail: dekanat.suedlichekurpfalz@kbz.ekiba.de, www.ekisuedlichekurpfalz.de.

Kleinsteinbach

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleinsteinbach kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstverhältnis von 75% wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand trat. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2014 enthalten.

Die Homepage unserer Kirchengemeinde (<http://www.kleinsteinbach-evangelisch.de>) enthält weitere Informationen. Näheres zu Pfinztal findet sich auf der Homepage der Gemeinde Pfinztal unter <http://www.pfinztal.de>.

Gerne können Sie sich bei weiteren Fragen an das Dekanat Karlsruhe-Land, E-Mail: dekanat.karlsruheland@kbz.ekiba.de, Telefon 07243 7257933, oder an Herrn Martin Schöner, Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Kleinsteinbach, Telefon 0175 7273545, E-Mail: martin.schoener@gmx.de, wenden.

Waldenhausen/Sachsenhausen

(Kirchenbezirk Wertheim)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Waldenhausen und Sachsenhausen kann ab 1. September 2014 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem die langjährige Stelleninhaberin auf eine andere Pfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht und ein Dienstauftrag in der Krankenhauseelsorge verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2014 enthalten.

Nähere Informationen erhalten Sie bei:

Dekan Hayo Büsing, Mühlenstraße 3-5, 97877 Wertheim, Telefon 09342 1367, E-Mail: hayo.buesing@kbz.ekiba.de, oder bei den Vorsitzenden der Ältestenkreise

für Waldenhausen: Frau Edith Bick, Zum Satzenberg 16, 97877 Wertheim, Telefon 09342 2255;

für Sachsenhausen: Frau Petra Dürr, Teilbachstraße 24, 97877 Wertheim, Telefon 09342 7401.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

29. Juli 2014

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen Erstmalige Ausschreibungen

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons für den Einsatz in der Bibelgalerie Meersburg als „ReferentIn für Religionspädagogik“ kann ab dem 01. September 2014 mit einem halben Deputat wieder besetzt werden.

Bibelgalerie Meersburg

Die Bibelgalerie Meersburg ist das bundesweit erste Bibel-Erlebnismuseum, 1988 als Projekt der evangelischen Diasporagemeinde Meersburg am Bodensee im ehemaligen Dominikanerinnenkloster aus dem Jahr 1300, entstanden.

Zum 20jährigen Jubiläum 2008 wurde die Bibelgalerie inhaltlich und didaktisch überarbeitet und völlig neu gestaltet (siehe auch www.bibelgalerie.de).

„Schule im Museum“ und „Urlaubserlebnis für alle Sinne“ – die Bibelgalerie Meersburg bewegt sich im Spannungsfeld zwischen „außerschulischem Lernort“ und „einzigartigem touristischem Angebot“, ist ein niederschwelliges missionarisches Angebot der Evangelischen Landeskirche in Baden, „Kirche auf dem Markt“.

Das didaktische Konzept der Bibelgalerie lädt Einzelbesucher und Gruppen aller Altersstufen und jeden Wissens gleichermaßen ein. In den 25 Jahren ihres Bestehens haben über ½ Million Menschen die Bibelgalerie besucht.

Ob Schulklassen oder Konfirmandengruppen, Seniorenkreise, Pfarrkonvente oder Menschen mit Handicaps: Die Gruppen werden von den etwa 20 gut geschulten ehrenamtlich Mitarbeitenden zielgruppenspezifisch durch das Museum geführt. Das Programm „Schule im Museum“, für das eine Arbeitsgruppe spezielle Führungskonzeptionen in Abgleich mit den Bildungsplänen erarbeitet hat, steht kurz vor der Erprobungsphase.

Für die meist touristischen Einzelbesucher bietet die Bibelgalerie pro Jahr zwei bis drei Sonderausstellungen an, die einen Themenbereich der Bibel künstlerisch oder thematisch entfalten.

Das Team der Bibelgalerie Meersburg besteht aus der Geschäftsführerin/Museumsleiterin (100%-Stelle Gemeindediakonin), und der GemeindediakonIn (Referentin für Religionspädagogik) (50%-Stelle), den Mitarbeitenden im Besucherservice und Gruppenmanagement (75%-Stelle und drei Mitarbeitende auf Honorarbasis) und drei Honorarkräften für den Hausmeister- und Reinigungsdienst und die Pflege des Bibelparkes. Praktikanten diverser Hochschulen sind regelmäßig im Einsatz. Es gibt ein großes Team von engagierten Ehrenamtlichen.

Der/die Gemeindediakon/In der Bibelgalerie Meersburg hat die Chance, biblische Inhalte und den Weg der Bibel durch die Zeiten konkret und erlebnishaft, mit und für Erwachsene, Kinder und Jugendliche zu entdecken und zu gestalten.

In Absprache mit der der Geschäftsführerin wird ein Dienstplan erstellt, der in bestimmten Abständen angepasst wird und eine Gewichtung der Tätigkeiten vorsieht. Zu diesen gehören:

- Förderung und Weiterentwicklung des religionspädagogischen Konzepts der Bibelgalerie Meersburg
- Verantwortung für die Gewinnung, Schulung, Begleitung (u.a. regelmäßige Fortbildungsangebote) und den Einsatz der ehrenamtlichen Museumsbegleiterinnen und Museumsbegleitern (Führern) und Förderung der religionspädagogischen Kompetenz,
- Führungen, insbesondere für Multiplikatoren, im Fortbildungsbereich und für besondere Zielgruppen (zur Erarbeitung von neuen Führungskonzeptionen z. B. für Menschen mit handicap),
- Pädagogische Angebote (z. B. workshops, Begleitprogramm für Sonderausstellungen etc.)
- Entwicklung bibel- und museumspädagogischer Materialien (Museumsquiz für Kinder u. a.)
- Vermittlung des religionspädagogischen Angebotes für Unterrichtende in Schule, Gemeinde, Erwachsenenbildung und Hochschule; Offenheit für Kooperationen im Kirchenbezirk,
- Bibeldidaktische Fortbildungsangebote in Absprache bzw. in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin der Bibelgalerie und in Kooperation mit religionspädagogischen Einrichtungen (Kooperationspartner z. B. Schuldekanate, RPI (div. Schularten, Kindergottesdienst, Konfirmandenarbeit, etc.), Evang. Hochschule-Freiburg, u. a.
- Bereitschaft, sich auch für „Unvorhergesehenes“ im Museumsalltag mit einzubringen,

Der/die Gemeindediakon/In arbeitet in einem engagierten Team mit der Geschäftsführerin der Bibelgalerie, den Mitarbeitenden im Bereich Besucherbetreuung und Gruppenkoordination, den Museumsbegleiterinnen und Museumsbegleitern (Führern), den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Service, Technik und Verwaltung.

Voraussetzungen für die Tätigkeit sind:

- Erfahrung in Schule, Gemeinde oder/und in der außerschulischen Bildungsarbeit
- Erfahrung und Befähigung für die Arbeit mit fachlich kompetenten Ehrenamtlichen
- theologische und pädagogische Reflexionsfähigkeit
- bibeldidaktische Kenntnisse und Bereitschaft zur Aneignung museumspädagogischer Grundkenntnisse

- konzeptionelle Erfahrungen in der Religionspädagogik
- die Bereitschaft, sich in den Spannungsbogen von Museum, Schule, Kirche und Gesellschaft konstruktiv einzubringen und zielgruppenorientiert zu arbeiten
- kommunikative Fähigkeiten zur Vermittlung eines museumsspezifischen Angebotes
- Teamfähigkeit
- Organisationsfähigkeit
- Anpassung der Arbeitszeiten und des Urlaubs an die saisonalen Öffnungszeiten
- Flexibilität im Alltagsgeschehen eines Museums
- ökumenische Weite

Die Bibelgalerie nimmt einen wichtigen Bildungsauftrag wahr und braucht deshalb in ihrem engagierten Team eine/n Gemeindediakon/In oder Religionspädagogin/en, die/der ihre/seine Gaben und Fähigkeiten in dem spannenden Arbeitsbereich „Museum“ mit Kompetenz und Herz einbringen möchte.

Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen!

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Dekanin Regine Klusmann; Bibelgalerie-Leiterin und Geschäftsführerin Dipl.Rel.Päd. Thea Groß, Telefon 07532 5300, E-Mail: gross@bibelgalerie.de sowie auf unserer Website: www.bibelgalerie.de.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Pfarrgemeinde Südwest, Predigtbezirk Maria Magdalena, im Stadtkirchenbezirk Freiburg kann ab dem 01. September 2014 mit einem halben Deputat wieder besetzt werden.

Ein besonderer Akzent der Stelle liegt auf der Arbeit mit Kindern. Die Stelle umfasst drei Stunden Religionsunterricht.

Die Freiburger Pfarrgemeinde Südwest umfasst 14.800 Mitglieder und besteht aus fünf ehemaligen Pfarrgemeinden, die jetzt fünf Predigtbezirke bilden. Sie ist Teil des Stadtkirchenbezirks Freiburg mit insgesamt fünf Pfarrgemeinden. Die Pfarrgemeinde Südwest wird von einem Ältestenkreis und der Dienstgruppe Südwest (fünf PfarrerInnen, zwei Gemeindediakoninnen) geleitet. In den einzelnen Predigtbezirken gibt es Ortsältestenräte für die Basisarbeit vor Ort. Die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon ist Mitglied im Ortsältestenrat im Predigtbezirk Maria Magdalen, im Ältestenkreis der Pfarrgemeinde Südwest und in der Dienstgruppe der Pfarrgemeinde Südwest.

Zum Predigtbezirk Maria-Magdalena gehören ca. 2.400 Gemeindeglieder im jungen Freiburger Stadtteil Rieselfeld. Hier leben mittlerweile fast 10.000 Menschen, ein hoher Anteil davon konfessionslos, ein Drittel der Bevölkerung ist unter 18 Jahren.

Der Predigtbezirk Maria Magdalena hat ein ökumenisches Profil. Evangelische und katholische Kirche verstehen sich als „Kirche im Rieselfeld“. Im Jahr 2004

wurde der ökumenische Kirchenbau, die Maria-Magdalena-Kirche, eingeweiht. Das Kirchengebäude symbolisiert und ermöglicht das Miteinander beider Konfessionen, denen ihre jeweilige konfessionelle Identität wichtig ist.

Wir bieten

- eine lebendige Gemeinde mit einer bewährten Struktur in der Kinder- und Jugendarbeit, die projektorientiert arbeitet und ökumenisch verantwortet wird
- eine etablierte Pfadfinderarbeit (VCP-Stamm Alemannen mit derzeit sieben Gruppen)
- Konfirmandenunterricht im Kurssystem, in großen Konfirmandengruppen und mit jugendlichen Teamern
- vielfältige Zusammenarbeit mit verschiedenen Ehrenamtlichen, in der Ökumene, im Team der Hauptamtlichen und in den Gremien auf unterschiedlichen Ebenen
- einen Arbeitsplatz im Büro des Kirchengebäudes sowie im gemeinsamen Gemeindebüro.

Wir wünschen uns

für die Arbeit im Predigtbezirk Maria Magdalena:

- Aufbau, Begleitung und Durchführung von Gottesdiensten für Familien mit kleinen Kindern (Mitmach-, Familien-, Krabbelgottesdienste)
- Selbstständige Projektarbeit bei Aktionen für Kinder (Kinderbibeltag, Weihnachtsspecial)
- Punktuelle Mitarbeit beim Konfirmandenunterricht (Konfi-Night, Konfi-Wochenende)
- Begleitung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit.

für die Arbeit in der Pfarrgemeinde Südwest:

- Entwicklung einer Konzeption für KU 3 und für deren Einführung im Rahmen der bestehenden Modelle des Konfirmandenunterrichts in der Pfarrgemeinde Südwest.

Wir setzen voraus:

- Bereitschaft zur Arbeit in verschiedenen Zusammenhängen
- Teamfähigkeit
- Offenheit, Aufgaben im Team zu übernehmen.

Kontakte für Auskünfte und Rückfragen:

- Sarah-Louise Müller, Pfarrerin an der Maria-Magdalena-Kirche, Telefon 0761 1374320, E-Mail: Sarah-Louise.Mueller@kbz.ekiba.de;
- Pfarrer Dr. Jochen Kunath, Geschäftsführender Pfarrer der Pfarrgemeinde Südwest, Telefon 0761 459690, E-Mail: jochen.kunath@kbz.ekiba.de;
- Evangelisches Dekanat Freiburg, Dekan Markus Engelhardt, Telefon 0761 7086326, E-Mail: dekanat.freiburg@kbz.ekiba.de.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evang. Kirchengemeinde Rötteln im Kirchenbezirk Markgräflerland kann ab dem 01. September 2014 mit einem ganzen Deputat besetzt werden.

In der Evang. Kirchengemeinde Rötteln (Kirchenbezirk Markgräflerland) ist zum 01.10.2014 die neu eingerichtete Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit 100% zu besetzen. 50% der Stelle werden durch die Gemeinde finanziert. Die Stelle ist mit einem Deputat von 6 Stunden Religionsunterricht verknüpft.

Die selbständige Kirchengemeinde Rötteln hat rund 2.800 Gemeindeglieder. Sie liegt auf dem Gebiet der Stadt Lörrach und umfasst die Ortsteile Haagen mit Röttelnweiler, Tumringen und Rötteln. In beiden Teilorten gibt es ein Gemeindehaus, das Pfarramt liegt bei der Kirche in Rötteln. Die schöngelegene Kirche hat eine hohe Anziehungskraft für Trauungen und Taufen.

Die Kirchengemeinde Rötteln hat dörfliche Wurzeln, ist aber im Umbruch. Die Region floriert, es gibt vor allem in der nahen Schweiz (S-Bahn nach Basel - 10 Minuten) viele qualifizierte Arbeitsplätze. Beide Ortsteile haben und erschließen Neubaugebiete. Die Arbeit in der Gemeinde umfasst das „klassische Programm“ mit Gottesdiensten, auch im Altenheim, einer intensiven Konfirmanden-Arbeit, Senioren- und Frauenkreise, Besuche etc. Zwei Kindergärten gehören zur Gemeinde, wir haben gute ökumenische Kontakte und eine intensive Partnerschaft mit einer Gemeinde in Brandenburg. Ein engagierter Kirchengemeinderat leitet aktiv die Gemeinde.

Wichtig ist die Kinderkirche, für die vor einigen Jahren ein eigener Raum geschaffen wurde. Mit dem Konzept der „Kindergottesdienst-Nachmittage“ erreichen wir milieu-übergreifend Kinder und Familien. Großer Schwerpunkt ist die Jugendarbeit der Gemeinde, die seit über 30 Jahren als Pfadfinder-Arbeit organisiert ist. Wöchentlich treffen sich ca. 130 Kinder und Jugendliche in 22 Pfadfinder-Gruppen. Über 30 Jugendleiter/innen arbeiten ehrenamtlich, z. T. schon seit vielen Jahren in der Gruppenarbeit, der Stammesleitung und bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Zeltlager mit. Seit der Einführung der Ganztagschule findet die Pfadfinderarbeit in Haagen an der örtlichen Grundschule statt (Kooperation Gemeinde-Schule). Bisher hat die Gemeinde eine FSJ- bzw. BFD-Stelle geschaffen, die im zweiten Jahr besetzt ist.

Das Pfarrehepaar ist seit 9 Jahren in der Gemeinde und bringt Teamerfahrung mit, u. a. aus einem Gruppenamt.

Die Kirchengemeinde Rötteln will offen sein für ganz unterschiedliche Menschen. Es ist uns ein Anliegen, neben der Arbeit mit dem traditionell geprägten Teil der Gemeinde auch Kontakt zu jüngeren und weniger kirchen-nahen Mitgliedern herzustellen. Gerade mit der Pfadfinderarbeit ermöglichen wir Kindern und Jugendlichen neben der Gruppenerfahrung und der

Entwicklung der eigenen Persönlichkeit auch einen Kontakt zum christlichen Glauben.

Wir bieten:

- eine aktive Pfadfinderarbeit mit einer eingeübten und gut organisierten Leitungs-Struktur;
- zahlreiche engagierte ehrenamtliche Mitarbeitende;
- ein team-orientiertes Pfarrehepaar;
- Gestaltungsspielraum für eigene Ideen, Akzente und Projekte;
- großzügige Jugendräume in beiden Gemeindehäusern;
- ein Büro und die entsprechende Infrastruktur.

Wir wünschen uns eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die /der

- ihre/seine Fähigkeiten in die Kirchengemeinde Rötteln einbringt und gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarr-Ehepaar das Ganze der Gemeinde im Blick hat;
- bereit ist, sich mit ganzem Herzen auf die Pfadfinder-Arbeit in Rötteln einzulassen!

Insbesondere wünschen wir uns jemanden, die/der

- in der Leitung der Pfadfinderarbeit verantwortlich mitarbeitet und ihre/seine Kompetenzen dort einbringt;
- die Zusammenarbeit mit der Ganztagschule gut im Blick hat und unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Pfadfinderarbeit weiterentwickelt;
- mit dem KiGo-Team die Kindergottesdienste vorbereitet und gestaltet und das Team begleitet;
- punktuell in der Konfirmandenarbeit mitarbeitet (Konfi-Wochenende, Konfi-Tage);
- ggf. in weiteren Bereichen der Gemeindegemeinschaft Projekte durchführt oder unterstützt.

Wenn Sie Interesse an der Arbeit in der Kirchengemeinde Rötteln haben, stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Nähere Informationen erteilen Pfr.in Beate Schmidgen und Pfr. Daniel Völker (Telefon 07621 3215 oder d.voelker@roetteln.de) oder Rolf Sigmund (Stammesleitung Pfadfinder, familie-sigmund@web.de).

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in den zum Weiler Stadtgebiet gehörenden Evangelischen Kirchengemeinden Friedlingen, Haltingen und Johannes im Kirchenbezirk Markgräflerland ist ab September 2014 mit einem ganzen Deputat neu zu besetzen.

Die Stelle ist mit einem Deputat von 6 Stunden Religionsunterricht verbunden.

Die beiden Weiler Gemeinden (Friedensgemeinde und Johannesgemeinde) umfassen zusammen ca. 3.350 Gemeindeglieder – jeweils in städtischer Struktur mit stellenweise sozialen Brennpunkten. In der Johannes-Gemeinde läuft überwiegend klassische Ge-

meinde-Arbeit. Die Friedensgemeinde im Stadtteil Friedlingen hat einen besonderen diakonischen Schwerpunkt (Projekt FRIDA).

In Haltingen (ca. 2.700 Gemeindeglieder) gibt es einen dörflichen Kern, aber große Neubaugebiete (als Einzugsbereich für Basel und andere arbeitsplatzreiche Standorte). So kommt neben dem ganz traditionellen Gemeindeangebot (Gottesdienste, Besuchsdienst, Seniorenarbeit, Jugendgottesdienste ...) auch die Aufgeschlossenheit für kreative Gemeindegemeinschaften nicht zu kurz.

Alle drei Gemeinden sind mit je einer ganzen Pfarrstelle besetzt. Die Gemeindediakon/innen-Stelle soll im Bereich Jugendarbeit angesiedelt werden. Auf Haltingen entfallen 50 % der Arbeitszeit und auf die Friedens- und Johannesgemeinde zusammen ebenfalls 50 %.

Weil am Rhein ist eine spannende Stadt im Dreiländereck Deutschland – Frankreich – Schweiz. Ländliche Struktur und städtisches Flair bilden eine sehr interessante Mischung, Basel grenzt unmittelbar an die Stadt Weil. In Weil und Lörrach sind alle Schularten zu finden.

Wir bieten

- Dienstzimmer mit allen nötigen Kommunikationsanschlüssen im Gemeindehaus Haltingen,
- engagierte Mitarbeitende in allen drei Gemeinden, die sich gerne einbringen,
- Gestaltungsspielraum für eigene Ideen und Kreativität,
- Jugendräume und Freigelände,
- Teamarbeit mit den Pfarrern und Pfarrerinnen der einzelnen Gemeinden, Sekretärinnen, nebenamtlichen Kirchenmusikern, Kirchendienerinnen,
- offene, freundliche, unterstützende Atmosphäre in allen Gemeinden.

In der Kirchengemeinde *Weil* soll die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon für die Friedens- und Johannesgemeinde einen Schwerpunkt „Kooperation Schule und Gemeinde“ erarbeiten und verwirklichen. Erste Überlegungen zu den Rahmenbedingungen und Chancen von „Jugendarbeit an der Schnittstelle von Schule und Gemeinde“ wurden in einer Projektskizze formuliert, die die Kirchengemeinde Interessenten gerne zur Verfügung stellt.

Die Johannes- und Friedensgemeinde (KG Weil) wären bereit, für diesen Arbeitsbereich Räumlichkeiten und das organisatorische Gerüst anzubieten und neu zu schaffen. Im Rahmen eines Neubauprojekts der Johannesgemeinde könnten Räumlichkeiten zusätzlich entstehen, die diese Arbeit möglich machen.

In *Haltingen* soll die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon den Konfirmandenunterricht im Team mitgestalten sowie die jährliche Konfirmandenrüste und ein 14-tägiges Sommerlager für Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren im Team mit durchführen.

Auch eigene Schwerpunkte dürfen gerne gesetzt werden.

Wir wünschen uns eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die/der

- kommunikativ und teamfähig ist,
- ihre/seine kreativen Ideen in allen Bereichen mit einbringt,
- die Mitarbeitenden unterstützt, fördert und über Fortbildungsmöglichkeiten informiert,
- sich mit Interesse, Ideen und Engagement bei den verschiedenen Aktivitäten in den Gemeinden einbringt,
- gerne mitarbeitet, wenn sich die Gemeinden an bezirklichen und anderen Aktivitäten beteiligen.

Alle drei Gemeinden sind offen dafür, dass die Stellenbewerberin / der Stellenbewerber in der Arbeit ihre/seine Schwerpunkte setzt.

Für weitere Informationen können Sie sich gerne an folgende Stellen/Personen wenden:

Evangelisches Dekanat
Basler Straße 147
79539 Lörrach
Telefon 07621 577096-0
Telefax 07621 577096-13
Dekanin: Bärbel Schäfer
E-Mail: Dekanat@ekima.info
Web: <http://www.ekima.info>

Der/die Vorsitzende der Evangelischen Kirchengemeinden Haltingen und Weil:
Internet: www.ekihaltingen.jimdo.com
E-Mail: haltingen@ekima.info
Internet: www.evangelische-kirche-weil.de
Internet: www.ekiweil.de
E-Mail: bassler@ekiweil.de

Nochmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Kirchengemeinde Schwetzingen im Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz kann ab sofort mit einem vollen Deputat besetzt werden.

Informationen zur Stelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2014 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Informationen zur Gemeinde und zur Stelle erhalten Sie von:

Dekanin Annemarie Steinebrunner, Telefon 06222 1050,
E-Mail: dekanat.suedlichekurpfalz@kbz.ekiba.de,
Website: www.ekisuedlichekurpfalz.de
und beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderates
Pfarrer Thilo Müller, Telefon 06202 127240,
E-Mail: thilo.mueller@kbz.ekiba.de,
Website: www.evkircheschwetzingen.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

29. Juli 2014

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalnachrichten

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.